

### **Tempo 30-Zone auf der Forstenrieder Allee**

Temporeduzierungen (Tempo 20 und Tempo 30) in Forstenried und Solln  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00322 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 14.10.2021

Tempo 30-Zone im gesamten Verlauf der Forstenrieder Allee erneuern bzw. bekräftigen  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02301 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 17.10.2024

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17482**

Anlagen:  
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00322  
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02301

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 16.09.2025**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 17.10.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02301 beschlossen. Sie nimmt auf die Inhalte der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00322 vom 14.10.2021 Bezug, die mittels dieser Sitzungsvorlage nunmehr final behandelt werden soll.

Die Empfehlungen betreffen einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu deren Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung hatte am 14.10.2021 beschlossen, das Tempolimit in der Forstenrieder Allee und in der Herterichstraße – jeweils auf der gesamten Länge – auf 30 km/h, sowie in der Forstenrieder Allee zwischen Stäblistraße und Liesl-Karlstadt-Straße auf 20 km/h festzulegen.

Das Mobilitätsreferat erarbeitete daraufhin einen Beschlussentwurf und legte ihn dem

Bezirksausschuss für die Sitzung am 08.08.2023 vor (Vorlagen Nr. 20-26 / V 07294). Der Referentenantrag lautete wie folgt:

*Sowohl die Temporeduzierung in der gesamten Herterichstraße und in der gesamten Forstenrieder Allee auf Tempo 30 als auch die Temporeduzierung in der Forstenrieder Allee zwischen Stäblistraße und Herterichstraße auf Tempo 20 müssen gemäß Vortrag abgelehnt werden.*

Der Bezirksausschuss hatte dem besagten Referentenantrag 2023 seinerzeit nicht zugestimmt. Stattdessen beschloss er Folgendes:

*Die Temporeduzierung in der Herterichstraße und der Forstenrieder Allee auf Tempo 30 wird umgesetzt. Die Temporeduzierung in der Forstenrieder Allee zwischen Stäblistraße und Herterichstraße auf Tempo 20 [wird] gemäß Vortrag abgelehnt. Begründung: Am 08.03.2023 hat der Bezirksausschuss 19 einstimmig einen Bürgerantrag beschlossen, der Tempo 30 im gesamten Verlauf der Liesl-Karlstadt-Straße / Herterichstraße fordert (vgl. BA-Antrag Nr. 20-26 / B 03694). Der BA 19 sieht im gesamten Verlauf der Herterichstraße ebenso wie der Forstenrieder Allee ein erhebliches Gefahrenpotential – auch durch den permanenten Wechsel der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Auf der Herterichstraße besteht insbesondere im Bereich zwischen Forstenried und Solln für den Radverkehr, der die Fahrbahn benutzen muss, eine starke Gefährdung.*

Im Nachgang des beschriebenen Werdegangs rund um die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00322 hat die Bürgerversammlung am 17.10.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02301 beschlossen, zu dieser aktuell und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich in Teilen veränderten Rechtslage das Nachstehende ausgeführt wird.

Mit Änderung der StVO zum 11.10.2024 ist der Katalog der verkehrlichen Maßnahmen, welche unter erleichterten Anordnungsbedingungen umgesetzt werden können, u.a. um Tempo-30-Maßnahmen im Umgriff von Fußgängerüberwegen und als sog. Lückenschlussregelungen erweitert worden. Ein Automatismus ist damit allerdings nicht verbunden. Eine Einzelfallprüfung hat in jedem Fall stattzufinden. Das Vorliegen einer besonderen Gefahren- oder gar Unfalllage ist als Notwendigkeitsnachweis nun hier nicht mehr erforderlich; ein einfacher Gefahrennachweis - wie zum Beispiel das Vorliegen spezieller struktureller Besonderheiten - ist nun ausreichend.

Bzgl. Möglichkeiten der Absenkung des Geschwindigkeitsniveaus in der Herterichstraße und Forstenrieder Allee bedeutet dies Folgendes:

In der Herterichstraße gilt aktuell nur noch in dem ca. 400 Meter langen Teilstück zwischen östlich Waterloostraße und westlich Springerstraße Tempo 50. Die neue Gesetzesvorgabe ermöglicht eine Verstetigung zwischen zwei Tempo-30-Bereichen von bis zu 500 Metern als sog. Lückenschlussregelung. Die Tatsache, dass hier Radverkehr im Mischverkehr – u.a. auch Schülerverkehr – bei einer insgesamt recht hohen Verkehrsdichte stattfindet, kann als Gefahrennachweis herangezogen werden, sodass Tempo 30 eingeführt werden kann.

In der Forstenrieder Allee gilt aktuell noch zwischen südlich Züricher Straße und nördlich Fritz-Baer-Straße sowie ab ca. 110 Meter südlich Herterichstraße bis zur Stadtgrenze „50“. Für das erstgenannte Teilstück – also den Abschnitt zwischen südlich Züricher Straße und nördlich Fritz-Baer-Straße – liefert die neue StVO ebenfalls Möglichkeiten zur Vornahme einer Geschwindigkeitsreduzierung. Da im Umgriff eines Fußgängerüberweges nun Tempo 30 unter erleichterten Anordnungsbedingungen realisiert werden kann, können vorliegende strukturelle Besonderheiten im Umgriff des auf Höhe Goldhoferstraße befindlichen Überweges (Wertstoffinsel, erhöhter Kundenverkehr und Ein- und Ausfahrten zum hier befindlichen

Supermarktparkplatz) zur Begründung der Gefahrenlage dienen. Gleichzeitig kann diese Maßnahme aufgrund des Radverkehrs – u.a. auch Schülerverkehr – auf der Fahrbahn bei relativ hoher Verkehrsdichte verstetigt werden und somit nahtlos an die bestehenden Tempo-30-Bereiche nördlich und südlich angeschlossen werden. Da die genannten Besonderheiten jedoch vornehmlich tagsüber vorliegen, lässt sich die entsprechende Gesamtmaßnahme (Tempo 30 im Umgriff des Fußgängerüberweges zuzüglich der beiden Verstetigungsbereiche) nur mit einem Zeitzusatz realisieren (werktags 7 – 20 Uhr).

Für das andere Teilstück – also den Abschnitt ab ca. 110 Meter südlich Herterichstraße – liegen unverändert keine Voraussetzungen für eine entsprechende Maßnahme vor.

Lt. Planungen des Referates für Bildung und Sport könnte im Umgriff der südlichen Forstenrieder Allee eine Realschule gebaut werden. Ein konkreter Zeitplan liegt jedoch nicht vor. Eine Umsetzung einer Tempo-30-Maßnahme aus Schulwegsicherheitsgründen könnte hier ggf. mit Inbetriebnahme des Schulbetriebs erfolgen.

Den Empfehlungen Nr. 20-26 / E 00322 vom 14.10.2021 sowie Nr. 20-26 / E 02307 vom 17.10.2024 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Da, wo bisher noch nicht geschehen, kann in der Herterichstraße Tempo 30 angeordnet werden. In der Forstenrieder Allee kann zwischen der Tempo-30-Zone nördlich Züricher Straße und der bestehenden Tempo-30-Einzelmaßnahme südlich Fritz-Baer-Straße an Werktagen tagsüber Tempo 30 angeordnet werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00322 vom 14.10.2021 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 GO behandelt.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02301 vom 17.10.2024 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 GO behandelt.

## III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Weidinger

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**  
zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19  
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 19 – kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 19 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 19 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
**Mobilitätsreferat - GB2.211**  
zur weiteren Veranlassung.

Am  
Mobilitätsreferat MOR-GL5